



Richtlinien für die Rückerstattung von Anmeldegebühren

Der Vorstand des SFV beschliesst an seiner Sitzung vom 19. November 2024 die folgenden Richtlinien:

- 1) Die Anmeldegebühr (CHF 150.-) für Hengstanwärter, die bei der NHSG angemeldet sind, wird wie folgt zurückerstattet:
 - a) Wenn der Kandidat von seinem Besitzer vor Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen wird, wird die Gebühr vollständig zurückerstattet.
 - b) Wenn der Kandidat positiv auf PSSM oder CLF getestet wird, wird die Gebühr vollständig zurückerstattet.
 - c) Wenn der Kandidat nach Ablauf der Anmeldefrist für tot erklärt wird, wird die Gebühr vollständig zurückerstattet. Der Pass muss an den SFV geschickt werden, damit er für ungültig erklärt werden kann.
 - d) Wenn der Kandidat von seinem Besitzer nach Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen wird, ist die Gebühr fällig und wird daher nicht zurückerstattet.
 - e) Wenn der Kandidat von seinem Besitzer nach Ablauf der Anmeldefrist als nicht angetreten gemeldet wird, ist die Gebühr fällig und wird daher nicht zurückerstattet.
 - f) Wenn die Abstammung bei der Kontrolle nach der Anmeldung falsch ist, ist die Gebühr fällig und wird daher nicht zurückerstattet.
 - g) Der Besitzer, welcher zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der NHSG gemeldet ist, bleibt während der gesamten Körungsphase der Besitzer.

- 2) Die Anmeldegebühr für den FM National wird wie folgt zurückerstattet:
 - a) Wenn das Pferd von seinem Besitzer vor Ablauf der Nennfrist als nicht startend gemeldet wird, wird das Startgeld vollständig zurückerstattet.
 - b) Wenn das Pferd vor und nach der Nennfrist als tot gemeldet wird, wird das Startgeld teilweise zurückerstattet (ohne den Gebühren von Swiss Equestrian, welche automatisch in Rechnung gestellt und nicht zurückerstattet werden). Der Pass muss an den SFV geschickt werden, damit er für ungültig erklärt werden kann.
 - c) Gebuchte Boxenreservierungen werden nach Nennfrist nicht zurückerstattet, auch nicht, wenn das Pferd mit gültigem Attest nicht starten kann oder als Tod gemeldet wird.
 - d) Wird ein Pferd nach Ablauf der Nennfrist von seinem Besitzer als nicht startend gemeldet, ist das Startgeld fällig und wird nicht zurückerstattet.